

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung**

**Karlsruhe, 1894**

I. Amtsgeheimniß

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Verpflichtung vorgenommen hat.)

## 2. Die Pflichten der Beamten.

Landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889.

### 1. Amtsgeheimniß

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

#### § 1.

Herbeiführung der Entschliezung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschliezung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber erforderliche Genehmigung erteilt wird, von derjenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beaufichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehoben zu werden.

#### § 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

## § 3.

## Zuständigkeit zur Genehmigung und Unterfügung der Einvernahme.

Zur Genehmigung der Einvernahme ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig.

Hegt dieselbe Bedenken dagegen und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Verfügung der Genehmigung sind nur die Zentralstellen befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Verfügung nur auf Grund der §§ 341 der Zivilprozessordnung beziehungsweise 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

## § 4.

## Verhalten des Beamten vor ertheilter Genehmigung.

Ist zur Zeit der Einvernahme die nachgesuchte Entschliebung über die Genehmigung noch nicht erfolgt oder wird die Einvernahme nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, bezüglich deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder ertheilt ist, oder wird eine Einvernahme über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Einvernahme versucht, so ist die Auskunft zu verweigern.

Ist es einem einzuvernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen werde, so hat er sich gleichfalls zunächst an seine vorgesetzte Behörde zu wenden.

## § 5.

## Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und vertragsmäßig verwendete Personen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Beamte im Ruhestand und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staat stehenden Personen.

Bezüglich der Beamten im Ruhestand kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 3 der zuletzt vorgelegt gewesenen Behörde zu.

## II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

### 1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

#### § 6.

#### Verfahren und Zuständigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeße vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahren ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt (§ 10 des Beamtengesetzes), so hat er davon unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für welche das Gutachten erstattet werden soll, ferner der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgelegten Behörde Mittheilung zu machen.

Die Entschliehung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu ertheilen sei, erfolgt durch die demselben zunächst vorgelegte Zentralstelle, beziehungsweise, falls er einer solchen angehört, durch den Vorstand der Zentralstelle.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralstelle beziehungsweise deren Vorstand die Entschliehung des Ministeriums einzuholen habe, oder daß eine dem Beamten vorgelegte Behörde, welcher nicht die Eigenschaft als Zentralstelle zukommt, zur Entschliehung zuständig sei.

Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum Voraus allgemein ertheilten Ermächtigung die Befugniß zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, so ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.